

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

vom 24. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2023)

zum Thema:

Schusswaffen in Berlin II

und **Antwort** vom 11. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. April 2023)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15159
vom 24. März 2023
über Schusswaffen in Berlin II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Regelungen des am 01.09.2020 in Kraft getretenen Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes, insbesondere die Erweiterung des Nationalen Waffenregisters (NWR) um Daten von Waffenhersteller:innen und Waffenhändler:innen sowie um Dekorations- und Salutwaffen, erforderten umfangreiche Anpassungen bisheriger statistischer Verfahren im NWR. Aufgrund dessen sind die Kennzahlen der NWR-Statistik nach Inkrafttreten des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes nicht vergleichbar mit Kennzahlen, die sich auf einen Stichtag vor dem 01.09.2020 beziehen. Einzelne Werte sind zudem nicht mehr enthalten. Das NWR ist darüber hinaus ein fortwährendes, der Datenaktualisierung unterliegendes Bestandsregister, kein Verlaufsregister.

Vorbemerkung:

Die Anfrage bezieht sich auf die bereits beantwortete Anfrage „Schusswaffen in Berlin“ mit Drucksachen-Nr. 19/14917, da einige der dort aufgeworfenen Fragen nicht hinlänglich beantwortet wurden. Insbesondere die Beantwortung der Fragen 8, 9 und 11 in Drs. 19/14917 ist nicht zufriedenstellend und wird daher hier in präzisierter Form durch Frage 7 abgefragt. Da auf eine auf den gleichen Inhalt abzielende Frage in Drs. 18/26758 die gewünschten Informationen gegeben wurden, erschließt sich nicht, warum dieser Inhalt nun nur als Verschlussache und in vertraulicher Sitzung des Verfassungsschutzausschusses behandelt werden sollte, zumal sich die Ausschüsse zum Zeitpunkt der Fragestellung noch nicht konstituiert haben. Das Fragerecht der Abgeordneten und das Interesse der Öffentlichkeit an diesen Informationen würde dadurch unverhältnismäßig eingeschränkt. Sollten Erkenntnisse vorliegen, die eine Beantwortung wie in bereits erwähnter Anfrage hinaus nicht möglich machen, bleibt eine Einstufung als Verschlussache nach der Geheimschutzordnung möglich und wäre vorrangig anzuwenden, um dem Fragerecht der Abgeordneten vollumfänglich

nachkommen zu können. Darüber hinaus wurden beispielsweise Teilfragen, wie hier in Frage 8 bereits in Frage 10 in Drs. 19/14917 schlicht nicht beantwortet.

1. Wie viele Schusswaffen welchen Typs (aufgeschlüsselt gemäß Waffentypfeingliederung) gibt es aktuell im Land Berlin (Antwort bitte analog zu Antwort auf Frage Nr. 2 in Drs. 18/26758)?

Zu 1.:

Nachstehend ist die Anzahl der Waffen im Besitz im Inland nach Waffentypfeingliederung mit Stand 28.02.2023 dargestellt. Bestimmte Waffenteile (sogenannte W-Waffenteile) werden mitgezählt.

Waffentypfeingliederung	im Besitz - Inland
Maschinengewehr	24
Maschinenpistole	69
vollautomatische Langwaffe	22
halbautomatische Langwaffe	20
vollautomatische Kurzwaffe	10
sonstige verbotene Schusswaffe	2
halbautomatische Pistole	14923
kurze halbautomatische Büchse	5
Revolver	6195
Perkussions-Revolver	601
Repetier-Pistole	183
kurze Repetierbüchse	8
Revolverbüchse	4
kurze Repetierflinte	3
Repetier-Bockbüchsenflinte	7
Einzellader-Pistole	260
Signalpistole	374
kurze Einzellader-Büchse	1
kurze Einzellader-Flinte	4
kurze Einzellader Pistole	25
sonstige Einzelladerwaffe für Randfeuermunition	1
halbautomatische Büchse	4107
Repetierbüchse	12597
Vorderschaftrepetierbüchse	24
Unterhebelrepetierbüchse	891
Repetierflinte	500
Vorderschaftrepetierflinte	475
Unterhebelrepetierflinte	5

halbautomatische Flinte	877
halbautomatische Pistole, Aussehen wie KWKG-Waffe	70
halbautomatische Büchse, Aussehen wie KWKG-Waffe	30
halbautomatische Flinte, Aussehen wie KWKG-Waffe	2
Bockbüchsflinte	1121
Drilling	775
Vierling	4
Perkussions-Büchse	3
Perkussions-Doppelbüchse	5
Perkussions-Bockbüchsflinte	1
Druckluft-/CO2-Gewehr (erlaubnispflichtig)	138
Druckluft-/CO2-Gewehr ohne "F im Fünfeck" (erlaubnisfrei)	2
halbautomatische Büchse (fest eingebautes Magazin kleiner oder gleich 2 Patronen)	11
halbautomatische Flinte (fest eingebautes Magazin kleiner oder gleich 2 Patronen und Lauflänge größer 60cm)	17
Einzellader Büchse	2608
Doppelbüchse	128
Bockdoppelbüchse	144
Einzellader Flinte	286
Doppelflinte	1639
Bockdoppelflinte	3457
Schrotdrilling	2
Perkussions-Flinte	5
Perkussions-Doppelflinte	13
Perkussions-Bockdoppelflinte	1
Druckluft-/ Federdruck-/ CO2-Kurzwaffe (erlaubnispflichtig)	28
Druckluft-/ Federdruck-/ CO2-Kurzwaffe mit "F im Fünfeck" (erlaubnisfrei)	1
Perkussions-Pistole	46
Steinschloss-Pistole	1
Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe mit "PTB im Kreis"	5
Salutgewehr mit "Zulassungszeichen in der Raute"	1
sonstige erlaubnispflichtige Waffe	50
Büchsflinte	46
mehrläufige Repetierbüchse	1
Sonstiges	111

Stand 28.02.2023

2. Wie viele Personen besitzen im Land Berlin eine waffenrechtliche Erlaubnis (bitte aufschlüsseln nach Alter und Geschlecht, analog zu Antwort auf Frage Nr. 3 in Drs. 18/26758)?

Zu 2.:

Eine analoge Beantwortung auf Frage 3 in Drs. 18/24698 ist nicht möglich, da die Aufschlüsselung nach Alter und Geschlecht in der NWR-Statistik nicht mehr erfolgt. Die Anzahl von Personen mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis selbst wird im Übrigen statistisch im NWR nicht erfasst.

Die NWR-Statistik enthält zwar die Anzahl aller im NWR gespeicherten gültigen waffenrechtlichen Erlaubnisse. Die Anzahl beträgt (ohne Waffenverbote) mit Stand 28.02.2023 insgesamt 46.913. Diese Zahl ermöglicht jedoch keine belastbaren Rückschlüsse auf die Anzahl der im NWR erfassten Personen mit waffenrechtlichen Erlaubnissen insgesamt, da eine Person Inhaber:in mehrerer waffenrechtlicher Erlaubnisse sein kann.

Die NWR-Statistik weist allerdings die „Anzahl der im NWR gespeicherten natürlichen Personen aus, die Besitzer:innen einer inländischen Waffe oder eines inländischen Waffenteils im Sinne der Kennzahl W.1/T.1“ sind. Diese Gesamtzahl beträgt im Land Berlin mit Stand 28.02.2023 insgesamt 10.924. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Zahl insbesondere nicht diejenigen Personen erfasst, die im NWR nicht registrierungspflichtige Schreckschuss-, Reizgas- oder Signalwaffen (SRS-Waffen) besitzen.

3. Wie vielen Anträgen auf Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen gemäß §10, Abs. 1 Bundeswaffengesetz wurde zwischen 2015 und 2023 in Berlin stattgegeben (Antwort bitte aufgeschlüsselt nach Jahren analog zu Antwort auf Frage Nr. 1 in Drs. 18/24698)?

Zu 3.:

In der nachstehenden Tabelle wird analog zur Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage 18/24698 die Anzahl der für den Erwerb und Besitz von Waffen erteilten Waffenbesitzkarten gem. § 10 Absatz 1 Waffengesetz (WaffG) ausgewiesen:

2015	870
2016	1.036
2017	1.174
2018	1.169
2019	1.072
2020	1.123
2021	895
2022	885
2023*	220

Stand 28.02.2023

4. Wie viele Anträge auf Erlaubnis zum Führen einer Waffe gemäß §10, Abs. 4 Bundeswaffengesetz wurden zwischen 2015 und 2023 in Berlin gestellt und wie vielen davon wurde stattgegeben (Antwort bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie kleinem und großen Waffenschein, analog zu Antwort auf Frage Nr. 1 in Drs. 18/24698)?

Zu 4.:

Anträge im Sinne der Fragestellung werden nur für den Kleinen Waffenschein gemäß § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG seit Februar 2016 statistisch erfasst. Zu Anträgen auf Erteilung eines Waffenscheins gemäß § 10 Absatz 4 WaffG können hingegen keine Aussagen getroffen werden.

Die erfragten Daten sind im Übrigen der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	„Kleiner Waffenschein“ (§ 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG)		Waffenschein (§ 10 Absatz 4 WaffG)	
	Anträge	Erteilungen	Anträge	Erteilungen
2015	n/a*	813	n/a	184
2016**	4.192	4.403	n/a	76
2017	3.073	3.199	n/a	68
2018	3.107	2.826	n/a	71
2019	2.684	2.790	n/a	45
2020	2.592	2.432	n/a	49
2021	2.146	2.118	n/a	52
2022	2.069	1.671	n/a	59
2023	895	856	n/a	14

*not available (nicht verfügbar)

**ab Februar 2016

Stand: 30.03.2023

5. Wie viele Stellungnahmen wurden in den Jahren 2015 bis 2023 gemäß §5, Abs. 5, Nr. 3 des Bundeswaffengesetzes seitens der Berliner Polizei abgegeben? In wie vielen dieser Fälle wurden Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach §5 Bundeswaffengesetz geäußert? Antwort bitte analog zu Antworten auf Fragen 2 und 4 in Drs. 18/24698.
6. Wie viele Auskünfte wurden in den Jahren 2015 bis 2023 gemäß §5, Abs. 5, Nr. 4 des Bundeswaffengesetzes seitens des Berliner Verfassungsschutzes erteilt? In wie vielen dieser Fälle wurden Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach §5 Bundeswaffengesetz geäußert? Antwort bitte analog zu Antworten auf Fragen 2 und 4 in Drs. 18/24698

Zu 5. und 6.:

Daten im Sinne der Fragestellungen sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar; eine händische Auswertung wäre – sofern teilweise überhaupt noch möglich – mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden.

Die Beantwortung von Frage 2 der referenzierten Schriftlichen Anfrage Drs. 18/24698 übermittelte Anzahl von 966 Personen basierte auf einer punktuellen Auswertung eines wegen des Inkrafttretens der Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden am 20.02.2020 von vornherein sehr kurzen Zeitraums, die nicht fortgeschrieben wurde.

7. Wie viele Personen, die gesichert als rechtsextrem und/oder Reichsbürger/Selbstverwalter eingestuft sind, sind in Berlin derzeit Besitzer*innen
- einer oder mehrerer Waffen (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Waffen, Antwort bitte analog zu Antwort auf Frage Nr. 6 in Drs. 18/26758)?
 - einer Waffenbesitzkarte (Antwort bitte analog zu Antwort auf Frage Nr. 6 in Drs. 18/26758)?
 - eines Waffenscheins (Antwort bitte analog zu Antwort auf Frage Nr. 5 in Drs. 18/26758)?

Zu 7.:

Die Bewertung, dass eine Person als gesichert rechtsextremistisch anzusehen ist, obliegt allein den Verfassungsschutzbehörden. Insoweit verbleibt es bei den Ausführungen zu den Fragen 8 und 9 in der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/14917.

Dies vorausgeschickt, wird zu 7. ergänzend wie folgt ausgeführt:

Anders als die Verfassungsschutzbehörden erfasst die Polizei Berlin Straftaten gemäß der bundeseinheitlichen Definition zu politisch motivierter Kriminalität (PMK). Der Begriff PMK ist jedoch deutlich weiter gefasst und beinhaltet ganz allgemein alle Vorfälle, bei denen aus politischer Motivation heraus Personen oder Personengruppen bestimmte Eigenschaften oder Rechte zu- bzw. abgesprochen werden. Die statistische Auflieferung bezieht sich daher nicht allein auf extremistisch motivierte Fälle, sondern kann Sachverhalte aus dem gesamten PMK-Spektrum erfassen.

Derzeit sind bei der Waffenbehörde Berlin elf Inhabende von Waffenbesitzkarten mit Anhaltspunkten bezogen auf den Phänomenbereich PMK -rechts- erfasst. Diese sind im Besitz von insgesamt 72 Waffen. Bei vier Inhabenden von Waffenbesitzkarten gibt es Anhaltspunkte, die auf eine Zugehörigkeit zur „Reichsbürger- und Selbstverwalterszene“ hindeuten. Diese sind im Besitz von insgesamt sieben Waffen. Eine weitere Person mit Waffenbesitzkarte ist beiden Phänomenbereichen zugeordnet und verfügt über acht Waffen. Keine dieser Personen ist im Besitz eines Waffenscheins.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/14917 verwiesen.

8. Wie viele verdachtsabhängig durchgeführte Kontrollen der ordnungsgemäßen Waffenaufbewahrung wurden in Berlin in den Jahren 2015 bis 2023 durchgeführt?

Zu 8.:

Der folgenden Tabelle ist die Zahl derjenigen Fälle zu entnehmen, in denen der konkrete Verdacht einer unsachgemäßen Lagerung von Waffen bestand und dieser Verdacht Anlass für eine diesbezügliche Waffenaufbewahrungskontrolle war:

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
3	1	0	3	1	1	0	0	0

Berlin, den 11. April 2023

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport